

Artikel in der

## Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 04.08.2007

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

### **Auf Dienstreise**

Einsatzwechseltätigkeiten können eine Steuererklärung verkomplizieren

---

Auch bei Einsatzwechseltätigkeiten muss steuerlich zunächst geprüft werden, ob die zurückgelegten Fahrten jeweils als Dienstreisen einzustufen sind oder als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Entscheidend ist dabei die Frage, ob der Betrieb des Arbeitgebers die regelmäßige Arbeitsstätte darstellt. Das oberste deutsche Finanzgericht hat nämlich im Jahr 2005 hier eine neue Definition vorgenommen. Danach ist es ohne Belang, in welchem zeitlichen Umfang der Arbeitnehmer an der regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Nach Meinung der Richter des Bundesfinanzhofes kommt es nämlich auch nicht darauf an, welche Tätigkeiten der Arbeitnehmer an dieser Arbeitsstätte im einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und welches Gewicht dieser Tätigkeit zukommt. Der Bundesfinanzhof definiert neu, dass die regelmäßige Arbeitsstätte der Betriebsitz oder jede sonstige dauerhafte betriebliche Einrichtung ist, welcher der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit, das heißt, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Wo der Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit liegt, bestimmt sich nach Meinung der obersten Richter aus München nicht nach qualitativen Merkmalen einer wie auch immer gearteten Arbeitsleistung.

### Stellungnahme des Ministers

Der Bundesfinanzminister nimmt auf Grund der geänderten Rechtsprechung in einem Schreiben vom Oktober 2005 zu den Steuerfragen betreffend Einsatzwechseltätigkeit detailliert Stellung. Der Minister zieht aus den Grundsätzen des Bundesfinanzhofes die Folgerung, dass ein Arbeitnehmer mit Einsatzwechseltätigkeit, der den Betrieb seines Arbeitgebers fortdauernd und immer wieder anfährt, um von dort zur Einsatzstelle zu fahren oder befördert zu werden, im Betrieb des Arbeitgebers seine regelmäßige Arbeitsstätte begründet.

### Entfernungspauschale für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte

Für die Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte ist daher (die geänderte) Entfernungspauschale anzusetzen. Wenn der Betrieb nur einmal am Arbeitstag aufgesucht wird, darf die Entfernungspauschale konsequenterweise nur zur Hälfte angesetzt werden. Für die Fahrten zwischen dem Betrieb und der auswärtigen Tätigkeitsstätte können die Kfz-Kosten nach den Grundsätzen für Dienstreisen angesetzt werden.

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

### Keine Drei-Monats-Begrenzung

Falls im Betrieb keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, sind die Fahrten von der Wohnung bis zur auswärtigen Tätigkeitsstätte wie Dienstreisen zu behandeln und zwar ohne die zeitliche Drei-Monats-Begrenzung.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass es bezüglich der Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen mehrere Möglichkeiten gibt, wie hier abzurechnen ist. Grundsätzlich sind immer die tatsächlichen Kosten abrechnungsfähig. Entweder geschieht dieses in der Form, dass man den Anteil der Dienstreisen an der Gesamtkilometerzahl feststellt und diesen Prozentsatz auf die Gesamtkosten anwendet oder man ermittelt nach den tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten in einem Jahr die Kosten je Kilometer und präsentiert dann dem Arbeitgeber eine Rechnung anhand der Kilometergeldkosten, die entsprechend detailliert berechnet worden sind. Ohne Nachweis lässt der Gesetzgeber hier Kilometergelderstattungen in Höhe von 0,30 € zu.

(BFH, 11.05.2005 – VI R 25/04, Schreiben des Bundesfinanzministers vom 26.10.2005, IV C 5 – S 2353 – 211/05)

Stand Juli/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner